

Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart

Rundschreiben 1/ 2025

28.04.2025

1. Hinweise zum ersten Beförderungsprogramm für das Jahr 2025
2. Hinweise zu Korrekturtagen
3. Informationen zu **Stellen**wirksamen Änderungen (STEWI) – Versetzungen
4. Informationen zum Deutschland-Ticket
5. Hinweise für ÖPRe zum Umgang mit dem veränderten Workflow beim Landesinternes Versetzungsverfahren (LIV)
6. Hinweise zur Annahme von Sach- und Geldgeschenken
7. Hinweise zu Pädagogischen Tagen
8. Hinweise zum Vorsitz bei Notenkonferenzen

Anhang:

- Meldeformular für neugewählte ÖPRe

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Laura.Schoenfelder@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRE an den RPen KA, FR, Tü

je 1 Ex an die ÖVP und per Mail an den Leiter des Referats 75 und die Beraterin der BfC

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses Rundschreiben erreicht Sie vielleicht bereits über Ihre schulische Mailadresse. Zumindest stellen wir uns als Bezirkspersonalrat so die Zukunft vor, um schneller und direkter mit Ihnen kommunizieren zu können. Natürlich erhalten Sie diese Ausgabe aber wie gewohnt auch als Print-Fassung.

Unsere Rundschreiben enthalten praktische Tipps und nützliche Informationen. Wir freuen uns deshalb immer, wenn Sie bei Unklarheiten und Nachfragen gerne auch einen Blick in die digitale oder aber die (grüne) Print-Version unserer Rundschreiben Ihrer Schule werfen. Für alle Interessierten fügen wir hier deshalb gern noch den QR-Code zum Nachlesen an.



[Bezirkspersonalräte Stuttgart - Regierungspräsidium Stuttgart](#)

Seit unserem letzten Rundschreiben hat sich der BPR personell verändert. Unsere Arbeitnehmer*innenvertreterin Beatrix Verse ist im November auf persönlichen Wunsch ausgeschieden. Im Januar konnten wir **Herrn Andreas Konrad** (Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium Stuttgart-Bad Cannstatt) als Nachfolger gewinnen. Dass die Arbeitnehmer*innen dennoch stets gut vertreten waren, ist **Frau Farina Semler** zu verdanken. Sie hat alle Dienstgeschäfte rund um die Arbeitnehmer*innen aufgefangen und arbeitet Herrn Konrad ein. Dafür danken wir ihr von ganzem Herzen!

So nutzen Sie uns, den BPR, am besten

Im Bezirkspersonalrat erreichen uns viele Anfragen von Lehrkräften mit wichtigen und dringlichen Anliegen. Vielen ist dabei nicht ganz klar, was der BPR ist, wie er arbeitet, was er leisten kann und was nicht. Deswegen haben wir uns entschlossen, Ihnen hier einige nützliche Informationen und Hinweise zu uns und unserer Arbeit zu geben:

So erreichen Sie uns:

Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats sind allesamt Lehrkräfte an verschiedenen Gymnasien im Regierungsbezirk Stuttgart, die von Ihnen in den BPR gewählt wurden. Jedes Mitglied bekommt individuelle Teilfreistellungen, um die Arbeit im BPR leisten zu können. Gleichwohl sind sie nach wie vor Lehrkräfte, die nach Stundenplan unterrichten. Daher ist der BPR nicht jederzeit erreichbar, auch der Vorstand nicht. Am besten erreichen Sie uns deshalb per Mail. Sie können uns auch eine Telefonnummer hinterlassen, dann rufen wir Sie gerne zurück.

Sie erreichen unsere Geschäftsstelle unter folgenden Telefonnummern:

Frau Ebert 0711 904-17070; Frau Oesterle 0711 904-17069; Frau Rexhepi 0711 904-17060

Das können wir für Sie tun:

Wir sind im BPR natürlich immer bestrebt, Ihnen die bestmögliche Beratung zu bieten. Dies ist nur möglich auf Basis einer möglichst umfassenden Kenntnis Ihrer Situation.

Daher kontaktieren Sie uns bitte selbst, wenn Sie ein Anliegen haben. Eine Beratung über Dritte (bzw. über Ihren ÖPR als Vermittler) ist selten unmittelbar zielführend. Nennen Sie uns bitte auch immer Ihren Namen und Ihre Schule.

Im Übrigen ist der Bezirkspersonalrat ein Gremium. Dies bedeutet, dass wir uns untereinander austauschen, selbstverständlich und im Besonderen auch bei komplexeren Angelegenheiten. Daher bringt es niemandem einen Vorteil, gleich mehrere BPR-Mitglieder anzusprechen. Wenn Sie ein Anliegen haben, kontaktieren Sie bitte immer nur **ein** BPR-Mitglied. Spätestens nach der nächsten Sitzung des Gremiums werden Sie eine Antwort von uns erhalten.

Das können wir nicht leisten:

Der BPR ist nicht befugt, Ihnen Rechtsauskünfte zu erteilen. Sollten Sie Mitglied in einer Gewerkschaft oder einem Verband sein, können Sie sich mit Ihren Anliegen in diesem Falle vertrauensvoll an die dortige Rechtsberatung wenden.

1. Hinweise zum ersten Beförderungsprogramm für das Jahr 2025

Im konventionellen Verfahren im Mai wird es im Regierungsbezirk Stuttgart in diesem Jahr **9** Stellen geben. Hinzu kommt **1** Stelle für den Privat- und Auslandsschuldienst (PSD/ASD).

Neue Jahrgänge wurden nicht geöffnet, da in den bisher geöffneten Einstellungsjahrgängen noch mehr als genug Personen für eine Beförderung in Frage kommen. Damit können Lehrkräfte aus folgenden Jahrgängen am Verfahren teilnehmen:

Bis 2004	mit mindestens der Note 2,0 in der dienstlichen Beurteilung (DB)
2005 bis 2008	mit mindestens der Note 1,5
2009	(staatliche Gymnasien) mit mindestens der Note 1,0
2010	(nur PSD und ASD) mit mindestens der Note 1,0 in der DB.

2. Hinweise zu Korrekturtagen

Generell gilt, dass für die Korrektur von Abituraufgaben sogenannte Korrekturtag durch die Schulleitungen gewährt werden können. Bezüglich des Zeitpunktes der zu gewährenden Unterrichtsbefreiung entscheidet dabei formal die Schulleitung unter Berücksichtigung dienstlicher Belange.

Die Obergrenzen sind dabei wie folgt festgelegt (vgl. KM-Schreiben vom 03.02.2022):
für die Erstkorrigierenden bis zu **2** Tage (bzw. **3 Tage ab 18** zu korrigierenden Arbeiten)

für die Zweitkorrigierenden bis zu **3** Tage

für die Endbeurteilenden bis zu **2** Tage

Die Organisation der Korrekturtag wird dem Management der einzelnen Schule überlassen.

Im Sinne einer **echten** Entlastung ist es sehr wichtig, dass den Lehrkräften die Korrekturzeiträume in **vollem** Umfang zur Verfügung stehen. Es ist hierbei weder zielführend noch wertschätzend, Lehrkräften Korrekturtag nur dann zuzugestehen, wenn an dem entsprechenden Korrekturtag möglichst wenig Unterricht ausfiele bzw. vertreten werden müsste. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Abitur ein vorrangiges Dienstgeschäft ist. Nach Rücksprache mit der Schulleitung sollten die Kolleg*innen die Lage ihrer Korrekturtag daher selbst bestimmen dürfen. Zudem sollten schulinterne Abgabetermine nicht unverhältnismäßig vorverlegt werden, sodass es allen Lehrkräften möglich ist, die Korrekturzeit individuell auszuschöpfen. Nicht zuletzt sei daran erinnert, dass der Korrekturzeitraum möglichst von zusätzlichen schulischen Veranstaltungen und Terminen freizuhalten ist.

3. Informationen zu Stellenwirksamen Änderungen (STEWI) – Versetzungen

Auch in diesem Schuljahr haben wieder viele Lehrkräfte ihre Versetzungswünsche über STEWI-online beantragt. Obgleich sehr viele Versetzungswünsche realisiert werden konnten, gibt es leider noch immer eine nicht geringe Anzahl negativer Bescheide. Vor allem *Schulartenwechsel* und Wechsel in sehr beliebte *Regionen oder andere Regierungspräsidien* sind oft schwierig. Auch bestimmte *Fächerkombinationen* erschweren eine Freigabe oder Aufnahme. Achten Sie deshalb bei Ihren Versetzungsanträgen bitte immer darauf, Ihren Einsatzradius möglichst weiträumig anzugeben, um Ihre Versetzung nicht schon vorab zu verunmöglichen. Zusätzlich erschwert wird die Erfüllung Ihres Versetzungswunsches in den kommenden Jahren auch durch die Einführung von G 9 und die Zunahme von Elternzeitrückkehrer*innen. Da bei allem schließlich immer die Versorgung der Schüler*innen im Focus steht, werden Versetzungen wohl auch in absehbarer Zeit leider nicht einfacher zu verwirklichen sein.

Mittlerweile sollten zwar die meisten Kolleg*innen Nachricht zu ihrem Versetzungsgesuch erhalten haben. Da das Regierungspräsidium Stuttgart allerdings deutlich größer als die anderen drei RPen ist, kann es in manchen Fällen bis in den Juni hinein dauern, bis die einzelne Lehrkraft einen endgültigen Bescheid erhält. Haben Sie in diesem Falle also bitte noch etwas Geduld.

4. Informationen zum Deutschland-Ticket

Seit dem 1. Mai 2023 gibt es das sogenannte „Deutschland-Ticket“. Wie Sie dem Koalitionsvertrag entnehmen konnten, soll der Grundpreis hierfür von 58 Euro in den nächsten Jahren stabil gehalten werden. Parallel zum Deutschland-Ticket wurde auch ein Firmenticket („JobTicket BW“), das mit zusätzlichen 5 % rabattiert wird, eingeführt. Damit beträgt der Preis für uns aktive Lehrkräfte **55,10 Euro**. Zudem gilt: Landesbeschäftigte erhalten 25 Euro Zuschuss monatlich direkt durch das LBV. Man fährt also letztendlich für nur **30,10 Euro** monatlich in ganz Deutschland im ÖPNV. Das kann sich auch für Gelegenheitsfahrer lohnen. Weiterer Vorteil: Die manchmal aufwändige Beantragung von Fahrtkosten über das Dienstreisemanagement - „Drive BW“ kann in

einigen Fällen entfallen, da der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne den Kauf einer Fahrkarte erfolgen kann.

Die Bestellung eines solchen Deutschland-bzw. Job-Tickets **muss** über das Kundenportal des LBV erfolgen. Im Menü *Fahrkarten* auf *Job-Ticket BW (Zuschuss)* klicken. So weiß das LBV, dass Sie ein Job-Ticket BW beantragt haben, und Sie erhalten dann automatisch den Zuschuss von 25 Euro mit den Bezügen. Oftmals dauert es 1 bis 2 Monate, bis diese (steuerfreien!) Zuschüsse ausgezahlt werden. Sie erhalten den Zuschuss auf jeden Fall, auch rückwirkend. Das Abo muss in der Regel bis zum 10. des Vormonats beantragt werden (unterschiedliche Regelungen bei den Verkehrsverbänden bitte beachten). In jedem Verbund gibt es zudem unterschiedliche Optionen, z.B. was die Mitnahmemöglichkeiten angeht. Im Stuttgarter Verbund (VVS) beispielsweise kann man für 10,67 Euro monatlich (Stand 1.1.2025) die im VVS bekannte Mitnahmemöglichkeit („Plus-Ticket“) dazukaufen. Außerdem kann generell für monatlich 58 Euro zusätzlich die Benutzung der 1. Klasse in ganz Baden-Württemberg dazugebucht werden. Wenn Sie Ihr Abo kündigen wollen, müssen Sie zusätzlich selbstständig das LBV informieren, da Sie sonst den Zuschuss unberechtigt weiterhin erhalten würden. Bei der Steuererklärung kann man nach wie vor die Entfernungspauschale angeben, der Betrag wird aber ggf. um den Zuschuss zum Jobticket gemindert, unabhängig davon, wie man zur Arbeit kommt. Der Zuschuss-Betrag wird auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Das LBV bietet umfassende Informationen unter folgendem Link:

<https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw>

Wir wünschen Gute Fahrt mit dem Deutschland-Ticket!

5. Hinweise für ÖPRe zum Umgang mit dem veränderten Workflow beim Landesinternes Versetzungsverfahren (LIV)

Das Kultusministerium hat für die **Versetzung** von Lehrkräften innerhalb von Baden-Württemberg ein digitales Tool eingeführt. Bei Versetzungen werden also die PERS-Bögen nicht mehr – wie bislang üblich – in *Papierform* an Ihre Schule versandt. Vielmehr erfolgt Ihre Personalratsbeteiligung als Örtlicher Personalrat (ÖPR) nunmehr in **rein** elektronischer Form.

Die Schulleitungen aller Gymnasien wurden unmittelbar vor den Weihnachtsferien in einer E-Mail, mit dem Betreff „Einbindung der ÖPR in das landesinterne Versetzungsverfahren (LIV), Nutzung des Moduls zur Lehrerfortbildung (LFB)“ vom Kultusministerium hierüber informiert und gebeten, das dort angehängte Anschreiben und die angehängte Handreichung zum neuen Prozedere an die örtlichen Personalräte weiterzuleiten. Sollten einzelne ÖPRe das Material nicht erhalten haben, so empfiehlt es sich, bei Ihrer Schulleitung nachzuhaken.

In der Praxis werden Sie als ÖPR über die gleiche Anwendung beim Eingang von Versetzungs-PERS angeschrieben und beteiligt, mit der Sie bislang auch schon für die Beteiligung bei Fortbildungsteilnahmen von Lehrkräften Ihrer Schule miteinbezogen

wurden. Es sollte also im Personalrat eine Entscheidung darüber getroffen werden, wer sich von Ihnen um Versetzungs-PERS kümmert.

Die Umstellung auf diesen rein digitalen Workflow bei Versetzungen ist für alle Beteiligten neu. Der BPR Gymnasien hat hier keinerlei Informationsvorsprung zu Funktionalitäten des Mitbestimmungsportals und arbeitet überdies mit einer anderen Arbeitsoberfläche als die ÖPRe. Daher wird im Bedarfsfall auf das Angebot aus dem Anschreiben des Kultusministeriums verwiesen, wo es heißt: „Falls es bezüglich der Bedienung oder in sonstiger Art und Weise Fragen gibt, können Sie sich gerne an das Service Center Schulverwaltung (SCS) für technische Hilfestellung wenden. Das Service Center Schulverwaltung ist telefonisch unter der Nummer 0711 - 892 462 erreichbar.“

Klarstellen möchten wir: Abgesehen von Ihrer digitalen ÖPR-Mitbestimmung im Workflow müssen Sie **keine weiteren Rückmeldungen** zu Versetzungs-PERS an uns als BPR formulieren. Sie müssen also weder ein Fax des von Ihnen bearbeiteten Versetzungs-PERS noch eine E-Mail, eventuell gar mit dem Versetzungs-PERS als Anhang, an uns schicken.

Dieses neue Procedere gilt indes noch nicht für die Abordnung von Lehrkräften. Hier gibt es bis auf Weiteres nach wie vor die bekannten PERS-Bögen in Papierform. Diese bekommen betroffene ÖPRe wie gehabt per Post vom Bezirkspersonalrat übersandt und geben ggf. Stellungnahmen dazu ebenfalls wie bisher mit diesen PERS-Bögen ab.

6. Hinweise zur Annahme von Sach- und Geldgeschenken

Laut § 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, § 3 Abs. 3 TV-L dürfen Lehrkräfte keine Geschenke, Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen. Dies ist besonders streng zu handhaben, wenn ein Geschenk von Einzelpersonen kommt und dadurch der Verdacht der Einflussnahme entsteht (z.B. auf die Versetzungsentscheidung). Sachgeschenke dürfen den **Wert von 5 Euro** dabei nicht übersteigen. Sachgeschenke einer *Klasse* z.B. zum Geburtstag oder zu Weihnachten können im *gesellschaftlich üblichen Rahmen* akzeptiert werden. Ideelle Geschenke von Schülerinnen und Schülern (z.B. Bastelarbeiten) stellen kein Problem dar.

Geldzuwendungen oder Gutscheine dürfen in keinem Fall angenommen werden. Wenn der Lehrkraft dies angeboten wird, muss die Schulleitung darüber informiert werden.

7. Hinweise zu Pädagogischen Tagen

Es gibt grundsätzlich keine festgeschriebene Limitierung für Pädagogische Tage an Gymnasien. In der Verwaltungsvorschrift des KM (zuletzt geändert 11.11.2009) sowie den Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, wird allerdings darauf verwiesen, dass diese „grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen“ sind (Ziff. II Abs. 5 der Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen).

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine *Sollensvorschrift* handelt, die bei entsprechend tragender Begründung auch eine ausdrückliche Abweichung zulässt. Denn Pädagogische Tage „sind in besonderer Weise geeignet, schulische Entwicklungsvorhaben im Kollegium, mit Eltern und Schülern [...] zu besprechen (Ziff. II Abs. 5).“

Die Schulkonferenz ist über Ihren GLK-Beschluss hinsichtlich eines Pädagogischen Tages der während der Unterrichtszeit stattfinden soll, zu *informieren*. Auch wenn es nicht der ausdrücklichen Zustimmung dieses Gremiums bedarf, scheint es im Sinne des Schulfriedens wenig ratsam, sich über das Votum Ihrer Schulkonferenz hinwegzusetzen.

An nicht wenigen Schulen wird zudem gerade darüber diskutiert, einen weiteren Pädagogischen Tag zu G9 zu beantragen. Da die Einführung von G9 *erkennbar* eine besondere Herausforderung für die Gymnasien darstellt, die überdies zusätzliche Absprachen und Klärungen im Lehrerkollegium und ggf. auch mit weiteren Vertreter*innen der Schulgemeinschaft nahelegt, lehnt das RP – unter angemessener Abwägung aller Interessen und unter Vorbringung gewichtiger Gründe – deshalb einen Pädagogischen Tag zu G9 während der Unterrichtszeit ausdrücklich nicht von vorneherein ab.

8. Hinweise zum Vorsitz bei Notenkonferenzen

Die Leitung bei Klassenkonferenzen im Fall von Halbjahresinformations-, Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen der Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen liegt **stets und allein** bei der Schulleitung (§ 12 Abs. 2 Satz 4 KonfO). Daher ist außerhalb einer Verhinderung der Schulleitung keine Möglichkeit zu sehen, diese normierte Leitungsaufgabe an die *Abteilungsleitungen* zu delegieren. Nur die Unterzeichnung der Zeugnisse kann bei großen Schulen (>360 Schüler*innen) auf die Abteilungsleitungen übertragen werden (Nr. 10.2 VwV Zeugnisse).

Achten Sie bitte auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben, um auch im Falle von Elternklagen, beispielsweise bei Nichtversetzungen, keine Formfehler zu begehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Schönfelder (Vorsitzende)

Farina Semler (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Alex Epp

Nina Frech

Katya von Komorowski

Andreas Konrad

Claudia Richter

Andrea Pilz

Cornelia Schuster

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

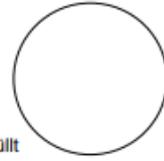
Sigrid Bilz

Heiko Bluhm

Tel. Schule

Fax Schule

Kreis wird vom BPR ausgefüllt



An den
Bezirkspersonalrat Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart

Örtlicher Personalrat (Schulstempel)
oder Anschrift Bitte unbedingt ausfüllen!

(Fensterbriefumschlag)

Der Örtliche Personalrat unserer Schule hat ab die folgenden Mitglieder:

	<i>Name, Vorname</i>	<i>Tel. (privat)</i>
	<i>Privatadresse</i>	<i>Fax (privat)</i>
	<i>E-Mail-Adresse</i>	
Vorsitzende(r)		
stellvertr. Vorsitzende(r)		
Mitglied		
Mitglied		
Mitglied		

Als Arbeitnehmervertreter(in) ist gewählt worden:

Für die Arbeitnehmer zuständig ist:

.....
Datum / Unterschrift ÖPR-Vorsitzende(r)